

Az.: 2 B 319/10
4 L 756/10

Ausfertigung



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

der Frau

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwälte

- Antragstellerin -
- Beschwerdegegnerin -

gegen

die Universität Leipzig
vertreten durch den Rektor
Ritterstraße 26, 04109 Leipzig

- Antragsgegnerin -
- Beschwerdeführerin -

wegen

Immatrikulation zum Studium Tiermedizin, 3. FS
Antrag nach § 123 VwGO
hier: Beschwerde

hat der 2. Senat des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts durch den Vizepräsidenten des Oberverwaltungsgerichts Dr. Grünberg, den Richter am Oberverwaltungsgericht Dehoust und die Richterin am Oberverwaltungsgericht Hahn

am 24. Februar 2011

beschlossen:

Die Beschwerde der Antragsgegnerin gegen Nummer 2 des Beschlusses des Verwaltungsgerichts Leipzig vom 21. Oktober 2010 - 4 L 756/10 - wird zurückgewiesen.

Die Antragsgegnerin trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens

Der Streitwert für das Beschwerdeverfahren wird auf 2.500,00 € festgesetzt.

Gründe

- 1 Die zulässige Beschwerde der Antragsgegnerin bleibt ohne Erfolg.
- 2 Das Verwaltungsgericht hat in der angegriffenen Entscheidung unter Nummer 2 die Antragsgegnerin verpflichtet, die Antragstellerin vorläufig im Wintersemester 2010/2011 für das 3. Fachsemester des Studiengangs Tiermedizin zu immatrikulieren. In der Begründung der Entscheidung führt das Verwaltungsgericht aus, die Antragstellerin habe sowohl einen Anordnungsanspruch als auch einen Anordnungsgrund glaubhaft gemacht. Sie habe einen Anspruch auf Immatrikulation im Wintersemester 2010/2011 für den Studiengang Tiermedizin im 3. Fachsemester. Zwar habe die Antragsgegnerin der Antragstellerin aus ihrem Studium der Veterinärmedizin in Budapest nur ein Fachsemester angerechnet. Diese Anrechnungsentscheidung sei aber rechtswidrig. Nach § 65 Abs. 1 Nr. 2 der Verordnung zur Approbation von Tierärztinnen und Tierärzten (TAppV) würden bei deutschen Staatsangehörigen Zeiten eines im Ausland betriebenen veterinärmedizinischen Studiums oder eines verwandten Studiums ganz oder teilweise angerechnet, soweit Gleichwertigkeit gegeben sei. Hierbei sei eine wertende Betrachtung durchzuführen. Dabei sei auf die Gleichwertigkeit der Studieninhalte abzustellen. Besonderheiten der Ausbildung bei einzelnen bundesdeutschen Universitäten blieben dagegen ohne Berücksichtigung. Im vorliegenden Fall spreche

der der Antragstellerin erteilte Bescheid der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 8. Juli 2010, in dem der Antragstellerin zwei Fachsemester auf das Studium der Tiermedizin angerechnet werden, für eine Gleichwertigkeit ihrer Studienleistungen mit einem zweisemestrigen inländischen Studium. Dabei bedürfe es keiner Entscheidung, ob der geltend gemachte Anspruch sich bereits aus einer rechtlichen Bindungswirkung des Anrechnungsbescheides der Universität in München ergebe. Jedenfalls komme diesem Anrechnungsbescheid zumindest eine Indizwirkung dafür zu, dass der Antragstellerin aus ihrem Studium der Veterinärwissenschaft zwei Fachsemester anzurechnen seien. Demgegenüber gehe die Antragsgegnerin fehl, wenn sie ihre Organisation der Ausbildung und den Studienablauf in Leipzig zum Maßstab der Gleichwertigkeitsbetrachtung mache. Ziel der Approbationsverordnung sei es, Wechsel sowohl zwischen den inländischen Universitäten als auch zwischen ausländischen und inländischen Universitäten zu ermöglichen oder zu erleichtern. Die von der Antragsgegnerin angestellte, auf ihre Ausbildungsbesonderheiten abstellende Betrachtung sei zudem verfassungsrechtlich bedenklich. Da ein Abwarten der Hauptsacheentscheidung für die Antragstellerin mit erheblichen Nachteilen verbunden sei, bestehe auch ein Anordnungsgrund.

- 3 Hiergegen wendet die Antragsgegnerin in der Begründung ihrer Beschwerde ein, im Falle der Vorwegnahme der Hauptsache sei ein strenger Prüfungsmaßstab anzulegen und zu prüfen, ob die Regelung zur Gewährung eines effektiven Rechtsschutzes schlechterdings notwendig sei. Mit der vorläufigen Immatrikulation könne die Antragstellerin an allen Lehrveranstaltungen teilnehmen und die entsprechenden Prüfungen ablegen. Damit komme die vorläufige Zulassung einer endgültigen gleich. Das Verwaltungsgericht habe zudem die maßgebende Vorschrift des § 65 Abs. 1 TAppV nicht korrekt angewandt. Entgegen der Auffassung des Verwaltungsgerichts komme es für eine Gleichwertigkeit auf den konkreten Studienablauf der Universität an. Nur wenn die Antragstellerin Leistungen an der Universität in Budapest nachweisen könne, die denen entsprechen, die auch an der Universität Leipzig in den ersten beiden Fachsemestern erbracht würden, habe sie einen Anspruch auf Anrechnung. Die Antragstellerin habe aber keine Leistungen im Fach Biochemie, das bei der Antragsgegnerin bereits im 2. Fachsemester gelehrt würde, nachweisen können. Eine andere Auslegung würde bei der Antragsgegnerin Kapazitätsprobleme hervorrufen. Die Antragstellerin würde dann in ihrem 4. Fachsemester

Lehrveranstaltungen nachfragen, die durch Studenten des 2. Fachsemesters ausgelastet seien. Zudem sei es gerade Ziel der Neufassung der tierärztlichen Approbationsverordnung gewesen, den Universitäten mehr Flexibilität bei der Gestaltung des Unterrichts einzuräumen. Hierzu verweist die Antragsgegnerin auf die Begründung zur Verordnung vom 23. Mai 2006 (BR-Drs. 351/06). Die Universität könne im Rahmen der aufgeführten Fachgebiete mit den vorgesehenen Stundenzahlen selbst festlegen, wann welche Lehrveranstaltungen als Pflicht- oder Wahlpflichtveranstaltung angeboten würden. Dieser konkrete Studienverlauf sei der Maßstab der Gleichwertigkeitsprüfung. Diese Ansicht werde auch vom Ausschuss für Ausbildungs- und Berufsangelegenheiten der Arbeitsgemeinschaft der leitenden Veterinärbeamten der Länder (AfAB) vertreten. In einer Sitzungsniederschrift heiße es, dass mit der Änderung der tierärztlichen Approbationsordnung den Bildungsstätten die Möglichkeit eröffnet worden sei, den Ablauf des Studiengangs Veterinärmedizin unter Beachtung vorgegebener Prüfungsfristen individueller zu gestalten. Da künftig jede Hochschule selbst über die Anrechnung von Studienleistungen (auch) unter Beachtung ihres eigenen Studienplanes entscheide, sei es denkbar und rechtlich nicht zu beanstanden, dass die einzelnen Hochschulen gegebenenfalls zu unterschiedlichen Ergebnissen bei der Anrechenbarkeit kämen. Die bisher geltende Bindungswirkung einer Anrechnungsentscheidung sei durch die Neufassung nicht übernommen worden. Damit werde deutlich, dass der Gesetzgeber nicht von einem unbeschränkt möglichen Wechsel zwischen den Bildungsstätten innerhalb Deutschlands und einer damit einhergehenden Bindungswirkung ausgegangen sei. Es wäre auch problematisch, wenn die Anrechnung einer anderen Universität rechtswidrig sei und dies von der Antragsgegnerin übernommen werden müsse.

- 4 Die von der Antragsgegnerin dargelegten Gründe, auf deren Prüfung der Senat nach § 146 Abs. 4 Satz 6 VwGO grundsätzlich beschränkt ist, führen zu keiner Änderung des Beschlusses des Verwaltungsgerichts.
- 5 Nach § 123 Abs. 1 Satz 2, Abs. 3 VwGO i. V. m. § 920 Abs. 2 ZPO ergeht eine einstweilige Anordnung, wenn das Bestehen eines zu regelnden Anspruchs, des sogenannten Anordnungsanspruchs, und die Dringlichkeit einer vorläufigen Entscheidung, der sogenannte Anordnungsgrund, überwiegend wahrscheinlich sind.

- 6 Hier ist das Verwaltungsgericht zutreffend davon ausgegangen, dass die Antragstellerin gegen die Antragsgegnerin einen Anspruch auf Immatrikulation zum Studium der Tiermedizin im 3. Fachsemester hat und dass die Befriedigung dieses Anspruchs dringlich ist.
- 7 Die Antragstellerin hat einen Anspruch auf Hochschulzugang nach § 17 Abs. 1 Satz 1 SächsHSG. Danach ist jeder Deutsche zu dem von ihm gewählten Hochschulstudium berechtigt, wenn er die für das Studium erforderliche Qualifikation nachweist und kein Versagungsgrund nach § 18 Abs. 2 und 3 SächsHSG vorliegt. Entgegen der Auffassung der Antragsgegnerin kann die Antragstellerin für das 3. Fachsemester eingeschrieben werden. Der Versagungsgrund des § 18 Abs. 3 Nr. 3 SächsHSG liegt nicht vor. Danach kann einem Studienbewerber die Immatrikulation versagt werden, wenn er für bestimmte Fachsemester nicht eingeschrieben werden kann.
- 8 Die Antragstellerin kann indes in das 3. Fachsemester bei der Antragsgegnerin eingeschrieben werden, weil sie nach § 65 Abs. 1 Nr. 2 TAppV einen Anspruch darauf hat, dass ihr zwei Semester des in Budapest an einer Universität betriebenen veterinärmedizinischen Studiums anerkannt werden. Dass die von der Antragstellerin in Budapest erbrachten Leistungen bei objektiver Betrachtung mit Studienleistungen, die in Deutschland in zwei Fachsemestern an einer Universität im Tiermedizinstudium erbracht werden, gleichwertig sind, steht zwischen den Beteiligten nicht im Streit. Hierfür spricht auch der vorgelegte Anrechnungsbescheid der Ludwig-Maximilians-Universität München, der von der Antragsgegnerin nicht substantiiert in Zweifel gezogen wird.
- 9 Entgegen der Auffassung der Antragsgegnerin ist eine objektive Betrachtung vorzunehmen. Unerheblich ist dabei der Studienablauf an der Antragsgegnerin.
- 10 Dies ergibt sich bereits aus dem Wortlaut der Vorschrift. Die Verordnung fordert die „Gleichwertigkeit“, nicht eine Gleichartigkeit oder Identität der Studienleistungen. Etwas anderes ergibt sich auch nicht aus der Begründung der Neufassung der Verordnung zur Approbation von Tierärztinnen und Tierärzten. Zu § 65 des Entwurfs wird in der Begründung (BR-Drs. 351/06 S. 82) ausgeführt: „Anpassung an Formulierungen in den Approbationsordnungen der übrigen Heilberufe“. Nach dieser

Begründung sollte die Vorschrift über die Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungen nur redaktionell an die Approbationsordnungen der übrigen Heilberufe angepasst werden. Anhaltspunkte für inhaltliche Änderungen finden sich in der Begründung nicht. Soweit in der Begründung im allgemeinen Teil und zu § 2 ausgeführt wird, den Universitäten solle mehr Flexibilität eingeräumt werden, führt dies zu keiner anderen Beurteilung. Die Flexibilisierung bezieht sich auf die Ausgestaltung der Lehrpläne und die Wochenstundenzahlen sowie die Zuordnung von Fachgebieten zu bestimmten Studienabschnitten. Von einer Flexibilisierung der Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungen ist indes in der Begründung keine Rede. Nichts anderes ergibt sich im Übrigen aus der Niederschrift zur 6. AfAB-Sitzung. Es kann deshalb offen bleiben, ob die Auffassung einer Arbeitsgemeinschaft überhaupt Rückschlüsse auf den Willen des Ordnungsgebers zulassen könnte.

- 11 Sinn und Zweck der Regelung sprechen ebenfalls dafür, bei der Prüfung der Gleichwertigkeit einen objektiven und bundeseinheitlichen Maßstab anzuwenden und nicht auf die subjektiven Erwartungen der einzelnen Hochschule abzustellen. Mit der Gleichwertigkeitsprüfung wird sichergestellt, dass der verfassungsrechtlich aus dem Grundrecht auf freie Wahl der Ausbildungsstätte und dem Gleichheitssatz (Art. 12 Abs. 1 i. V. m. Art. 3 Abs. 1 GG; Art. 29 SächsVerf) bestehende Anspruch auf Zulassung zum Hochstuhlstudium auch für Bewerber mit anrechenbaren Leistungen (vgl. hierzu BVerfG, Urt. v. 13. Oktober 1976 - 1 BvR 135/75 - „Quereinstieg“, juris Rn. 22; Senatsbeschl. v. 30. April 2009, SächsVBl. 2009, 192, 193) verwirklicht werden kann. Mit ihr soll - wie das Verwaltungsgericht zutreffend festgestellt hat - unter anderem der Übergang von Studenten zwischen deutschen und ausländischen Universitäten sichergestellt werden. Die Gleichwertigkeitsprüfung dient dabei (lediglich) der Feststellung, ob der Student in den zur Anrechnung gestellten Studienzeiten (erfolgreich) an Ausbildungsveranstaltungen teilgenommen hat, die nach ihrem Gegenstand und Umfang den Besuch entsprechender Lehrveranstaltungen des (tier-) medizinischen Studiums in Deutschland - weil diesen gleichwertig - erübrigen (BVerwG, Urt. v. 21. November 1990 - 7 C 119/79 -, juris Rn. 11). Bei der Prüfung der Gleichwertigkeit werden die besuchten Lehrveranstaltungen und absolvierten Prüfungen an der ausländischen Hochschule den entsprechenden Lehrveranstaltungen und Prüfungen in Deutschland gegenübergestellt. Bei der Entscheidung über die Gleichwertigkeit wird festgestellt, ob und in welchem Umfang -

d. h. hinsichtlich wie vieler Semester - ein Besuch einer (beliebigen) deutschen Hochschule wegen Gegenstand und Umfang der an ausländischen Hochschulen besuchten Veranstaltungen und absolvierten Prüfungen entbehrlich ist. Nicht Gegenstand der Gleichwertigkeitsprüfung ist dagegen die Frage, wie der Studierende nach der getroffenen Entscheidung bei einer einzelnen Hochschule in den Studienbetrieb zu integrieren ist und welche Erwartungen an seinen weiteren Studienverlauf geknüpft werden können. Die Integration in den Studienbetrieb ist allein Aufgabe der aufnehmenden Hochschule. Werden an ihr bestimmte Veranstaltungen und Prüfungen in bestimmten Semestern nicht angeboten, kann dies dazu führen, dass der Studierende an der Hochschule, an der er aufgenommen wird, Prüfungen erst später ablegen kann und ggf. mehr Semester bis zur (Tier-) Ärztlichen Vorprüfung oder (Tier-) Ärztlichen Prüfung benötigt als ein anderer Student. Die Verlängerung des Studiums ändert aber nichts an der Gleichwertigkeit seiner bis zur Aufnahme an die deutsche Hochschule erbrachten ausländischen Studienleistungen, sondern resultiert aus dem nachfolgenden inländischen Studienverlauf.

- 12 Soweit die Antragsgegnerin auf Kapazitätsprobleme verweist, geht dies fehl. Im 3. Fachsemester verfügt sie noch über freie Kapazitäten. Welche konkreten Lehrveranstaltungen die Antragstellerin schon besucht hat und welche sie noch besuchen muss, ist für die Bestimmung der Kapazität nicht von Belang. Die Kapazität wird nach einer pauschalen Berechnung ermittelt, der die Hypothese zugrundelegt, dass Lehrveranstaltungsstunden untereinander beliebig austauschbar sind. Bei der Kapazitätsberechnung ist weder die Perspektive der einzelnen Lehrperson (vgl. Senatsbeschl. v. 16. Juli 2010 - NC 2 B 459/08 -, juris Rn. 30) noch der individuelle Studienfortschritt des Studierenden (vgl. Senatsbeschl. v. 31. August 2009 - NC 2 B 407/08 -, juris Rn. 30) von Bedeutung. Vielmehr stellt die Kapazitätsberechnung allein auf die formale Zugehörigkeit eines Studenten zu einem bestimmten Fachsemester ab, unabhängig davon, ob der Student in während des Studiums abzulegenden Zwischenprüfungen erfolgreich war und im konkreten Semester tatsächlich Lehre nachfragt.
- 13 Das Verwaltungsgericht ist auch zutreffend davon ausgegangen, dass der Antragstellerin ein Zuwarten bis zur Hauptsacheentscheidung im Hinblick auf ihren verfassungsrechtlichen Anspruch auf Zugang zu den staatlichen Hochschulen im

Rahmen der bestehenden Kapazität nicht zuzumuten ist. Das Eilverfahren nimmt darüber hinaus die Hauptsache nicht zwingend vorweg. Vielmehr könnte ein Hauptsacheverfahren bis zum Ende des Studiums der Antragstellerin abgeschlossen werden. Im Übrigen spricht - wie ausgeführt - für den Erfolg der Antragstellerin im Hauptsacheverfahren ein sehr hoher Grad an Wahrscheinlichkeit.

- 14 Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO
- 15 Die Streitwertfestsetzung ergibt sich aus § 63 Abs. 2 Satz 1, § 47 Abs. 1, § 53 Abs. 2 Nr. 1, § 52 Abs. 2 GKG (vgl. Senatsbeschl. v. 22. Juni 2010 - 2 E 59/10 -, juris). Wegen der Vorläufigkeit der begehrten Entscheidung setzt das Gericht die Hälfte des Auffangstreitwerts an.
- 16 Der Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO, § 68 Abs. 1 Satz 5 i. V. m. § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:
Grünberg

Dehoust

Hahn

*Ausgefertigt:
Bautzen, den
Sächsisches Obergerverwaltungsgericht*